

103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (73 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 34. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft und (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.

Die beiden obgenannten Übereinkommen wurden auf der Genfer Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vom Jahre 1951 angenommen. Sie bedürfen als Staatsverträge nach Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates, da sie für den beitretenden Staat eine mindestens elfjährige Bindung vorsehen und die gesetzgebende Körperschaft während dieser Zeit somit in ihrem Gesetzgebungsrecht insoweit eingeschränkt ist, als sie auf den Gebieten, die durch die Übereinkommen geregelt sind, kein Recht setzen kann, das unter den Mindestschutz der Übereinkommen geht.

Der Zweck des ersten der beiden Übereinkommen ist es, die Mitgliedsstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation, welche das Übereinkommen ratifizieren, dazu zu verpflichten, daß sie Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft oder in verwandten Tätigkeiten einrichten oder solche bereits bestehende Verfahren beibehalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das nach dem österreichischen Landarbeitsrecht zur Festsetzung von Lohnsätzen bestehende Kollektivvertragsverfahren als ein Verfahren im Sinne des Übereinkommens angesehen werden kann und daß es eine ausreichende Methode zur Festsetzung von Mindestlöhnen für die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft enthält. Die Mitwirkung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft bei der Fest-

setzung von Mindestlöhnen ist im Rahmen des in Österreich bestehenden Kollektivvertragsystems eine notwendige Voraussetzung. Es kann festgestellt werden, daß die Bestimmungen des Übereinkommens in Österreich bereits verwirklicht sind.

Das zweite Übereinkommen fordert von den ratifizierenden Mitgliedsstaaten, daß sie mit allen Mitteln, die den bestehenden Lohnregelungseinrichtungen entsprechen, die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts für männliche und weibliche Arbeitskräfte bei gleicher Arbeitsleistung auf alle Arbeitnehmer fördern und sicherstellen. In Österreich ist diese Gleichheit bereits weitestgehend verwirklicht. Es sei nur darauf hingewiesen, daß im Besoldungsrecht der öffentlich Bediensteten kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Bediensteten gemacht wird und daß die im Bereich der Privatwirtschaft geltenden Kollektivverträge meist ausdrücklich die gleiche Entlohnung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern für gleiche Arbeitsleistung vorsehen. Es kann also festgestellt werden, daß auch die Bestimmungen dieses Übereinkommens in Österreich bereits verwirklicht sind.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1953 die beiden Übereinkommen in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat ihre Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung an das Hohe Haus lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen: „Dem Übereinkommen (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft und dem Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 25. Juni 1953.

Schneeberger,
Berichtersteller.

Proksch,
Obmann.